

Nachschlagwerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 31 Abs. 2; 2. DV-BEG § 14 Abs. 1, 2, 5, 7

Zur wirtschaftlichen und sozialen Stellung von Kindern
und Minderjährigen, die auf Grund künstlerischer Leistungen
schon Einkünfte erzielen.

BGH, Urt. v. 27. Mai 1964 - IV ZR 261/63 - KG Berlin
LG Berlin

IV ZR 261/63

Verkündet am

27. Mai 1964

Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Kate R [REDACTED] geb. N [REDACTED], [REDACTED] W C [REDACTED]
Street, P [REDACTED], A [REDACTED], USA

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 22. Mai 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden
und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 5. April 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen. Gerichtsgebühren und Auslagen für das
Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am ■. ■■■■ 1917 in B■■■■ geborene Klägerin fordert Entschädigung wegen der gesundheitlichen Schäden, die sie auf ihre Tätigkeit als jüdische Krankenschwester in den Jahren 1941 bis 1945 zurückführt. In dieser Zeit wirkte sie bei der Betreuung jüdischer Verfolgter in B■■■■ mit.

In ihrem Bescheid vom 24. Oktober 1958 hat die Entschädigungsbehörde der Klägerin Entschädigungsleistungen für die Zeit ab 1. Juli 1941 bewilligt, die nach einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. sowie nach einer Einreihung in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes berechnet worden sind.

Diesen Bescheid hat die Klägerin mit der Klage angefochten, um zu erreichen, daß ihr Entschädigungsleistungen nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 v.H., bei Einstufung in die Gruppe des gehobenen Dienstes, gewährt werden.

In dem Verfahren vor dem Landgericht kamen die Parteien überein, der Klägerin Kapitalentschädigung und Rente nach einer verfolgungsbedingten M.d.E. von 40 v. H. zuzubilligen. Die Entschädigungsbehörde erließ hierauf den Bescheid vom 5. Juli 1961, in dem die Entschädigung der Klägerin nach einer M.d.E. von 40 v. H. festgesetzt wurde. Die Einreihung in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes blieb bestehen.

Im weiteren Verlaufe des Rechtsstreits erstrebte die Klägerin ihre Gleichstellung mit einem Beamten des höheren Dienstes. Sie berief sich darauf, daß durch die Eingriffe der nationalsozialistischen Machthaber in das Kultur- und Theaterleben, durch die alle jüdischen Schauspieler von der weiteren Mitarbeit ausgeschlossen wurden, ihre vielversprechende Laufbahn als Filmschauspielerin abgebrochen worden sei. Sie habe diese Laufbahn schon mit ihrem 4. Lebensjahre



als Kinderdarstellerin im Film, als Mannequin und als Fotomodell begonnen. Zuletzt habe sie in dem Film "Mädchen in Uniform" mitgespielt, außerdem sei sie als Kabarett- und Rundfunkdarstellerin aufgetreten. Infolge der erwähnten Eingriffe der nationalsozialistischen Machthaber habe sie eine bedeutende Rolle in dem Film "Reifende Jugend", die ihr zugebracht gewesen sei, nicht übernehmen können, auch habe sie ihr Ziel, an der Schauspielschule des Deutschen Theaters ihre Ausbildung zu vervollkommen, nicht weiter verfolgen können.

Die Klägerin behauptet, bis 1933 seien ihre Einkünfte aus der geschilderten Tätigkeit so erheblich gewesen, daß daraus sie selbst und ihre Mutter ausreichende Einkünfte bezogen hätten, zumal ihr Vater seit der Scheidung der Ehe ihrer Eltern im Jahre 1921 nichts zum Unterhalt der Familie beigetragen habe. Sie hat ihr Einkommen für die Zeit von 1921 bis 1933 mit etwa 3.000 RM jährlich beziffert. Im Jahre 1931 will sie monatlich 420 RM, im Jahre 1932 sogar 700 RM monatlich verdient haben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung damit begründet, das Durchschnittseinkommen der Klägerin in der Zeit vor 1933 könne nicht höher als 3.600 RM gewesen sein, es reiche daher für eine Einstufung in den gehobenen Dienst nicht aus. Auch eine günstiger Einstufung wegen der sozialen Stellung käme nicht in Betracht, da die Klägerin erst am Anfang einer Laufbahn gestanden habe, also auf Grund ihres Berufes noch keine Geltung im öffentlichen Leben erreicht habe.

Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision will die Klägerin erreichen, daß sie in die Gruppe des höheren Dienstes eingestuft wird.

Das beklagte Land hat sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat in den Gründen seiner Entscheidung ausgeführt, daß nach § 31 Abs. 2 BEG für die Berechnung von Rente und Kapitalentschädigung das Dienst Einkommen eines nach seiner wirtschaftlichen Stellung vergleichbaren Bundesbeamten maßgebend sei. Die wirtschaftliche Stellung der Klägerin ist nach der angeführten Gesetzesbestimmung auf Grund des Durchschnittseinkommens in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der gegen sie gerichteten Verfolgung, die den Gesundheitsschaden herbeigeführt hat, zu beurteilen; bei dieser Entscheidung hat eine Einkommensminderung durch vorausgegangene Verfolgung außer Betracht zu bleiben (§ 14 Abs. 2 der 2. DV-BEG). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fällt der Beginn der gegen die Klägerin gerichteten Verfolgung, die den Gesundheitsschaden verursacht hat, in das Jahr 1941. In den drei vorangegangenen Jahren (1938 bis 1940) hat die Klägerin, wie in dem angefochtenen Urteil dargelegt wird, kein Einkommen erzielt, das auch nur für eine Einstufung in den gehobenen Dienst ausgereicht hätte. Das erklärt sich daraus, daß die Klägerin nach dem Ende ihrer Tätigkeit als Schauspielerin bis November 1938 in einem Herrenmodegeschäft als Verkäuferin tätig war und vom 6. April 1939 bis 6. September 1940 in der Krankenpflegeschule des Jüdischen Krankenhauses in B■■■■ als Säuglingsschwester ausgebildet wurde. Auch die soziale Stellung der Klägerin kann nach Ansicht des Berufungsgerichts nur die Einstufung in den mittleren Dienst zulassen.

Das Berufungsgericht ist in den Urteilsgründen ferner auf die Frage eingegangen, ob das von der Klägerin während der genannten drei Jahre erzielte Einkommen durch vorangegangene Verfolgung gemindert worden sei und daher die Einstufung nach dem ungeschmälernten Einkommen stattzufinden habe. Nach Ansicht des Berufungsgerichts läßt § 31 Abs. 2 Satz 2 BEG eine günstigere Einstufung nicht zu, und zwar aus zwei Gründen: Einmal meint der Berufsrichter, daß die Klägerin bei Beginn der gegen ihre Tätigkeit als Schauspielerin und Fotomodell gerichteten Verfolgung wegen ihres damaligen Alters (15 Jahre) noch keine eigene wirtschaftliche Stellung gehabt habe und daß daher für ihre Einreihung nach § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG die wirtschaftliche Stellung ihrer Eltern entscheidend sei. Diese rechtfertigt nach Ansicht des Berufungsgerichts nur die Einreihung in die Gruppe des mittleren Dienstes, weil die Klägerin nach ihren Angaben aus ihren Einkünften ihren eigenen und den Unterhalt der Mutter bestritten habe.

Von einer verfolgungsbedingten Minderung des von der Klägerin vor dem Beginn der gegen ihre damalige berufliche Tätigkeit gerichteten Verfolgung erzielten Einkommens kann nach Ansicht des Berufungsgerichts selbst dann, wenn schon eine eigene wirtschaftliche oder soziale Stellung bestanden haben sollte, nicht ausgegangen werden, weil sich auch ohne Verfolgungsmaßnahmen der damaligen Machthaber das Einkommen der Klägerin nach 1933 ermäßigt hätte. Die Klägerin hätte nämlich, so wird in dem angefochtenen Urteil gesagt, ihre Tätigkeit alsbald aufgeben müssen, auch wenn sie nicht zum Kreise der Verfolgten gehört hätte. Mit dem Ende ihres 15. Lebensjahres hätte die Klägerin als Kinderdarstellerin nach Ansicht des Berufsrichters nicht mehr viel verdienen können, sie hätte also nach dem Besuch der Schauspielschule neu beginnen müssen. Der Einkommensrückgang wäre also auch ohne Verfolgung eingetreten, so daß aus diesem Grunde die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BEG nicht angewendet werden könne.

2. Diese Erwägungen des Berufungsgerichts sind von Rechtsirrtum beeinflusst.

a) Zu Unrecht bekämpft allerdings die Revision die Ansicht des Berufungsrichters, daß auf das vor dem Beginn der gegen die berufliche Tätigkeit gerichteten Verfolgung erzielte Durchschnittseinkommen nur dann zurückgegangen werden dürfe, wenn das zeitlich folgende Absinken der Einkünfte gerade auf der Verfolgung beruhe. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes muß der Einkommensrückgang durch die Verfolgung verursacht worden sein. Daßhat der Senat in der RzW 1960, 458 Nr. 21 abgedruckten Entscheidung begründet. In dieser Entscheidung wird ferner gesagt, daß außer Betracht zu bleiben habe, ob der Verfolgte durch die Verfolgung daran gehindert worden ist, sein früher erzieltes Einkommen bis zu dem nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der 2. DV-BEG maßgebenden Zeitraum zu steigern. Auf die beruflichen Aussichten und Chancen der Klägerin, wie sie im Jahre 1933 möglicherweise gegeben waren, kommt es daher nicht an. L-M Nr. 5 zu § 14 der 2. DV-BEG = RzW 1960, 33 Nr. 11.

b) Dagegen läßt sich auch dann, wenn hier mit dem Berufungsgericht unterstellt wird, daß die Klägerin aus ihren Einkünften auch den Lebensunterhalt ihrer Mutter bestritten habe, daraus nicht ohne weiteres die Folgerung ziehen, daß § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG nicht zu einer günstigeren Einstufung führen könne. Die wirtschaftliche oder soziale Stellung des Elternteils, der den Unterhalt der Verfolgten überwiegend bestritten hat, kann auch auf ~~Beiträgen~~ Beiträgen und Leistungen der Verfolgten selbst beruhen oder mitberuhen. Sofern der regelmäßige Besuch öffentlicher oder privater Schulen dies erlaubt, können Eltern als Vertreter ihrer Kinder durch den Abschluß geeigneter Verträge besondere künstlerische Fähigkeiten ihrer Kinder auch wirtschaftlich nutzen, und zwar schon in einem Alter, in dem im allgemeinen

Kinder zur Ergänzung oder Vermehrung des Familieneinkommens nichts beitragen. Zwar wird in dieser frühen Verwertung künstlerischer Fähigkeiten besonders, wenn dabei auf den Schulbesuch Rücksicht genommen werden muß, regelmäßig keine Berufstätigkeit zu sehen sein, wie der Senat in der Sache IV ZB 356/63 vom 25. September 1963 entschieden hat. Für die Anwendung des § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG ist entscheidend, daß Kinder auf diese Weise die wirtschaftliche Lage ihrer Eltern verbessern. Da die Eltern über die von den Kindern beigesteuerten Mittel verfügen und sie dazu benutzen, um für den eigenen und den Unterhalt der Kinder zu sorgen, so kann auf diese Weise nach § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG die wirtschaftliche oder soziale Stellung der Eltern angehoben werden. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kommt es also für die Anwendung der genannten Gesetzesbestimmung darauf an, was die Klägerin tatsächlich ^{dazu} beigetragen hat, die wirtschaftliche und soziale Stellung ihrer Mutter zu verbessern. Außerdem besteht die Möglichkeit, daß die Klägerin als Minderjährige von ihrem gesetzlichen Vertreter ermächtigt wurde, Engagements als Schauspieler und Fotomodell zu übernehmen. Im Rahmen dieser Tätigkeit wäre sie dann nach § 113 BGB geschäftsfähig, d.h. einem Volljährigen gleichgestellt gewesen. Bei dieser Rechtslage war die Klägerin daher in der Lage, über ihr Einkommen zu verfügen, so daß sie eine eigene wirtschaftliche Stellung gehabt hätte auch wenn in der Tätigkeit der Klägerin noch keine Berufstätigkeit zu erblicken gewesen wäre.

c) Selbst wenn die Klägerin noch keine wirtschaftliche Stellung erlangt und auch die wirtschaftliche Stellung ihrer Mutter nicht in einer hier ins Gewicht fallenden Weise verbessert hatte, ist es möglich, daß sie als jugendliche Schauspielerin schon selbst eine soziale Stellung errungen hatte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß künstlerisch begabte Jugendliche, deren Entwicklung und Reife besonderen

Gesetzen unterliegt, schon solche Leistungen erbringen, daß sie damit auch eine bestimmte Geltung im öffentlichen Leben erringen. Solche Leistungen werden im öffentlichen Leben auch dann anerkannt, wenn die wirtschaftlichen Erfolge diesen Leistungen noch nicht entsprechen. Bei der Anerkennung und Bewertung künstlerischer Leistungen junger Künstler können auch berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eine Rolle spielen (RzW 60, 23 Nr.4). Unter diesen Gesichtspunkten kann auch ein minderjähriger Schauspieler wegen seiner künstlerischen Leistungen eine eigene soziale Stellung erlangt haben, so daß deshalb dann § 14 Abs. 7 der 2. DV-BEG nicht anzuwenden ist.

Auf diese Möglichkeiten ist das Berufungsgericht bisher nicht eingegangen. Es hat deshalb auch keine Feststellungen über die Einkünfte der Klägerin getroffen. Es hat auch nicht entschieden, wie die soziale Stellung der Klägerin nach den vor 1933 bekannt gewordenen Leistungen zu beurteilen ist.

Hatte die Klägerin als jugendliche Schauspielerin eine wirtschaftliche oder soziale Stellung errungen, die ihre Einstufung in den gehobenen oder höheren Dienst rechtfertigt, so ist das verfolgungsbedingte Absinken dieser sozialen Position nicht anders zu beurteilen als eine verfolgungsbedingte Minderung der für die wirtschaftliche Stellung maßgebenden Einkünfte. Die Bestimmung des § 31 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BEG, nach der im Interesse der Verfolgten eine verfolgungsbedingte Minderung der Einkünfte außer Betracht zu bleiben hat, hat entsprechend für die Einbuße zu gelten, die ein Verfolger in seiner sozialen Stellung aus Verfolgungsgründen erleidet.

Auf die Frage, ob die Klägerin auch unabhängig vom Einfluß der Verfolgungsmaßnahmen auf ihre berufliche Laufbahn wegen ihres Alters ihre schauspielerische Tätigkeit als Kinderdarstellerin hätte aufgeben oder einschränken müssen, kommt es aus Rechtsgründen nicht an. Wie der Senat in der

bereits erwähnten RzW 60, 23 Nr. 4 abgedruckten Entscheidung ausgesprochen hat, richtet sich die Einstufung des Verfolgten in schematischer Weise nach seiner wirtschaftlichen Stellung in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung, die den Gesundheitsschaden verursacht hat. Nach § 31 Abs. 2 BEG muß eine Minderung seines Einkommens durch Verfolgung außer Betracht bleiben. Ob das Einkommen des Verfolgten auch dann, wenn keine nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu einer Einkommensminderung geführt hätten, aus anderen, vom Berufungsgericht angenommenen Gründen zurückgegangen wäre, muß bei der Frage nach der Einstufung unberücksichtigt bleiben. Die in der Rechtsprechung zu § 9 Abs. 5 BEG entwickelten Grundsätze sind in diesem Zusammenhange unanwendbar, wie der Senat in der angeführten Entscheidung ausgesprochen hat, da die Anwendung dieser Bestimmung in zahlreichen Fällen eine rasche und sichere Entscheidung der Einstufungsfrage unmöglich machen würde.

Auf die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht nicht auf Grund allgemeiner Erfahrungssätze annehmen durfte, daß die Klägerin als Kinderdarstellerin mit dem 15. Lebensjahr keine Erfolge mehr erzielt hatte, braucht daher nicht eingegangen zu werden.

Damit das Berufungsgericht die Einstufung der Klägerin in eine ausgleichbare Beamtengruppe unter diesen Gesichtspunkten nochmals prüfen kann, muß das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Ascher Johannsen Maaß Wilden Dr. Loewenheim